OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552310/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 19. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Weiss, MSc MBA) über die Beschwerde von K. B., X, X S., gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 31.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577-AC, betreffend Zusammenlegung M. - Vorläufige Übernahme der Grundabfindungen

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.1.2022, GZ: LNOG-2016-363338/577-AC, wurde die vorläufige Übernahme der in der Plandarstellung „Zusammenlegung M. - Plan zum Bescheid der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen“ vom 31.1.2022, Maßstab 1:4000, dargestellten Grundabfindungen im Zusammenlegungsgebiet M. gemäß § 22 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG. 1979), angeordnet.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der Folgendes ausgeführt wurde:

„Die Grundstücke X und X wurden etwa im Jahre 1975 von meiner Familie im Zuge einer Grundabtretung zur Erbauung des Staubeckens T, als gleichwertige Ersatzfläche angekauft. Durch die Zuteilung des Abfindungsgrundstück X kann hier, durch die starke Vernässung im südlichen Bereich, nicht mehr von einer ‚gleichwertigen Ersatzfläche‘ ausgegangen werden. Durch die zunehmende Verbauung im gegenständlichen Bereich Ä. , ist zukünftig eine noch stärkere Vernässung zu erwarten. Wie in Punkt 10 - Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen Teil 2 - ersichtlich, befindet sich laut vorläufiger Übernahme im Norden das Grundstück X. Würde nun das Grundstück X direkt an X anschließen und somit auch unsere Abfindungsfläche X in Richtung Norden nachrücken, könnte somit zumindest ein Großteil unserer bisherigen Fläche erhalten bleiben. Das Grundstück X könnte dann in Richtung Süden an meine Fläche angrenzen. Dadurch blieben auch die zusammengelegten Grundstücke als Fläche erhalten. Ich ersuche somit um eine neuerliche Prüfung der geänderten Zuteilung.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Agrarbehörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 22.3.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. FLG. 1979 kann die Agrarbehörde nach der Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 16 Abs. 4) und vor dem

Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Beschwerderechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,
2. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,
3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,
4. die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei erläutert und über deren Verlangen in der Natur vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Übernahmewilligkeit gegeben hat,
5. die Agrarbehörde die Einwendungen der nicht übernahmewilligen Parteien auf deren Verlangen an Ort und Stelle überprüft, die Erzielung einvernehmlicher Lösungen mit anderen Parteien angestrebt und die Parteien über die damit zusammenhängenden Fragen beraten hat (Schlichtungstermin); zum Schlichtungstermin sind auf Verlangen der Partei eine Person ihres Vertrauens und der Obmann der Zusammenlegungsgemeinschaft einzuladen, und
6. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, gilt als zustimmend.

Die Agrarbehörde darf die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen in einem Zusammenlegungsverfahren nur dann anordnen, wenn alle Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 Oö. FLG. 1979 erfüllt sind.

Die Anordnung der vorläufigen Übernahme soll zwar bereits den Zusammenlegungserfolg realisieren, nimmt aber den Zusammenlegungsplan nicht vorweg, der gemäß § 7a Abs. 4 AgrVG 1950 spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme angeordnet wurde, zu erlassen ist.

Die vorläufige Übernahme erfolgt unbeschadet des Rechtes der Parteien, allfällige Gesetzwidrigkeiten des Zusammenlegungsplans im Rechtsmittelweg zu bekämpfen. Einwendungen, die nicht die rechtliche Unzulässigkeit der Anordnung der vorläufigen Übernahme, sondern allein eine allfällige Gesetzwidrigkeit der erst im Zusammenlegungsplan definitiv zuzuweisenden Abfindungen betreffen, gehen im Verfahren zur Anordnung der vorläufigen Übernahme ins Leere (VwGH 19.5.1994, 93/07/0008).

Die Voraussetzungen der Anordnung der vorläufigen Übernahme nach § 22 Oö. FLG. wurden durch den Beschwerdeführer nicht beeinsprucht. Darauf, dass die im Zuge der vorläufigen Übernahme zugewiesene Grundabfindung den

Wunschvorstellungen des Übernehmers gerecht wird, besteht kein Anspruch (VwGH 25.5.1993, 93/07/0035).

Die Gesetzmäßigkeit der Abfindung ist aus Anlass einer allfälligen Anfechtung des Zusammenlegungsplans, nicht schon bei jener einer Anordnung der vorläufigen Übernahme von Grundabfindungen, zu prüfen (VwGH 4.5.1992, 89/07/0117).

Es bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, die nach seinem Dafürhalten mangelhafte Grundzuteilung im Rahmen einer Beschwerde gegen den noch zu erlassenden Zusammenlegungsplan geltend zu machen.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny